



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege

A) Problem

Die beruflich Pflegenden stellen die größte Berufsgruppe im deutschen Gesundheitswesen dar. In Bayern gibt es nach Zahlen des Landesamts für Statistik über 130.000 examinierte Pflegekräfte. Darunter fallen Pflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder Altenpflegerin bzw. -pfleger. Hinzu kommen statistisch nicht erfasste Pflegekräfte ohne die genannte Ausbildung, etwa Pflegefachhelferinnen und -helfer mit ein- oder zweijähriger Ausbildung oder angelernte Pflegekräfte. Im Vergleich dazu gibt es in Bayern knapp 80.000 Ärztinnen und Ärzte (Quelle: Mitgliederstatistik der Bayerischen Landesärztekammer, Stand: 30. Dezember 2015).

Anders als bei den Heilberufen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die körperschaftlich in Berufskammern organisiert sind, gibt es für den Berufsstand der Pflegekräfte bisher keine institutionalisierte Berufs- und Interessenvertretung. Die Vertretung erfolgt vielmehr durch privatrechtlich organisierte Berufsverbände. Der Organisationsgrad in den Berufsverbänden ist nach eigenen Angaben verhältnismäßig niedrig und liegt für examinierte Pflegekräfte bei ca. 10 Prozent. Gewerkschaftlich organisiert sind etwa 20 Prozent der Pflegekräfte.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, der Berufsgruppe der Pflegenden eine starke Stimme zu geben, die über die bisherige Verbandsstruktur hinausgeht. Der Berufsgruppe sollen institutionalisierte Teilhaberechte am politischen Willensbildungsprozess verliehen und eine wirksame Vertretung der Interessen des Berufsstands gegenüber Staat und Gesellschaft ermöglicht werden.

B) Lösung

Es soll eine Berufs- und Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden. Die Körperschaft soll die Bezeichnung „Vereinigung der bayerischen Pflege“ tragen.

Mit dem Ziel einer Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern soll der Zusammenschluss im Rahmen der Körperschaft dadurch gefördert werden, dass auf eine Pflichtmitgliedschaft und verpflichtende Mitgliedsbeiträge verzichtet wird. Daher können Pflegekräfte und deren Berufsverbände freiwillig Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege werden.

Die Pflegekräfte selbst haben im Rahmen einer im Jahr 2013 durchgeführten repräsentativen Umfrage mehrheitlich Bedenken gegen ei-

ne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge geltend gemacht. Diese Umfrage unter beruflich Pflegenden in Bayern wurde im Auftrag des (damaligen) Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in Zusammenarbeit mit der Firma TNS Infratest Sozialforschung, München, durchgeführt. Es sollte die Meinung der examinieren Pflegekräfte in Bezug auf die Errichtung einer Pflegekammer in Bayern, d.h. einer Berufsvertretungskörperschaft nach dem Vorbild der bestehenden Heilberufekammern, erfragt werden. Dabei sprachen sich 50 Prozent der Befragten für die Errichtung einer Pflegekammer aus, 34 Prozent stimmten mit „Nein“ und 16 Prozent haben keine eindeutige Aussage getroffen oder wollten keine Angabe machen. 51 Prozent bzw. 48 Prozent der befragten Pflegekräfte unterstützen zwar den Gedanken einer Berufsvertretung, lehnten aber eine klassische Kammer aufgrund der Beitragspflicht bzw. der Pflichtmitgliedschaft ab. Das nun vorgesehene Modell einer Vereinigung der bayerischen Pflege greift diese Stimmungslage unter den bayerischen Pflegekräften auf – eine starke Interessenvertretung, aber ohne Pflichtmitgliedschaft und ohne Beitragspflicht.

Die Körperschaft soll die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Sie soll die Qualität in der Pflege weiter entwickeln und an Gesetzgebungsvorhaben mitwirken. Zudem können staatliche Vollzugsaufgaben, etwa im Bereich der Fort- und Weiterbildung, auf die Körperschaft übertragen werden. Die Körperschaft soll von einem ehrenamtlichen Präsidium nach außen vertreten und durch eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern verwaltet werden. Die Mitglieder werden durch eine Mitglieder- bzw. eine Delegiertenversammlung repräsentiert, die über die grundlegenden Angelegenheiten der Körperschaft beschließt. In den Organen der Körperschaft werden ausschließlich Pflegekräfte vertreten sein.

In einem Beirat, der kein Organ der Körperschaft ist, sollen neben Pflegekräften auch Vertreter von Pflegeeinrichtungen in Fragen der Fort- und Weiterbildung, welche die Interessen der Einrichtungen essenziell tangieren, an Entscheidungen der Körperschaft mitwirken. Zudem bestellt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine unabhängige Vorsitzende oder einen unabhängigen Vorsitzenden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Staat

Die Finanzierung der Körperschaft soll aus dem Staatshaushalt erfolgen. Anders als in einer Berufskammer klassischer Prägung, die sich aus Beitragsmitteln ihrer Pflichtmitglieder finanziert, ist die Mitgliedschaft in der Vereinigung der bayerischen Pflege freiwillig. Zudem sollen keine Pflichtbeiträge erhoben werden. Daher ist die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf regelmäßige Zuwendungen aus dem Staatshaushalt angewiesen.

Für das Jahr der Gründung der Körperschaft ist von einem Finanzierungsbedarf von max. 900 000 Euro auszugehen.

Dabei wird mit einem Personalkörper von zunächst sechs hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Betrieb der Geschäftsstelle geplant; die diesbezüglichen Kosten betragen voraussichtlich rd. 400.000 Euro (Personaldurchschnittskosten).

Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von ca. 500 000 Euro:

Miete	100.000 €
Büroausstattung	150.000 €
EDV-Ausstattung (Hard- und Software)	100.000 €
Aufwendungen für Ehrenamtsträger und Gremien	100.000 €
Sonstige Ausgaben (z.B. Alarmanlage, Literatur, Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungskosten)	50.000 €
Summe	500.000 €

Der Finanzbedarf wird sich in den Folgejahren zunächst reduzieren, da die Anschaffungskosten für Büro- und EDV-Ausstattung entfallen und lediglich Wartungskosten oder Lizenzgebühren anfallen. Sofern der Körperschaft mittelfristig zusätzliche staatliche Aufgaben, etwa der Vollzug einer Berufsordnung oder einer Weiterbildungsordnung, übertragen werden, ist von einem erhöhten Personalbedarf auszugehen.

Die entstehenden Kosten können nur zu einem kleinen Teil durch Einnahmen refinanziert werden. Da auf die Erhebung von verpflichtenden Mitgliedsbeiträgen verzichtet werden soll, kommen insoweit nur Einnahmen aus Gebühren und ggf. Spenden in Betracht, deren Höhe derzeit nicht absehbar ist.

II. Bürger, Wirtschaft und Kommunen

Für die Bürger, die Wirtschaft und die Kommunen entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (PflegevereinigungsGesetz – PflVG)

Art. 1

Vereinigung der bayerischen Pflege

(1) ¹Die Vereinigung der bayerischen Pflege ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft ist freiwillig. ²Mitglieder können werden:

1. Angehörige der Pflegeberufe, die in Bayern
 - a) den pflegerischen Beruf ausüben oder
 - b) ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben und
2. Berufsfachverbände, die die beruflichen Belange der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern vertreten und ihren Sitz in Bayern haben.

³Angehörige der Pflegeberufe sind

1. Pflegefachpersonen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege,
2. Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), und
3. Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung.

Art. 2

Aufgaben und Verordnungsermächtigung

(1) ¹Aufgabe der Vereinigung der bayerischen Pflege ist es insbesondere,

1. die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken,
2. die Fortbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fortbildungsangebote zu entwickeln,

3. Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben,
4. Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege und zur Arbeitssituation von Angehörigen der Pflegeberufe durchzuführen,
5. Gerichten und Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder geeignete Sachverständige zu benennen,
6. ihre Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen zu beraten sowie
7. an der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

²Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu bestimmen.

(2) ¹Die Behörden sollen in Angelegenheiten, die den Bereich der Pflege betreffen,

1. der Vereinigung der bayerischen Pflege auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, und
2. die Vereinigung der bayerischen Pflege frühzeitig anhören.

²Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erforderlich ist, ist die Vereinigung der bayerischen Pflege berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten.

(3) ¹Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll mit Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenwirken. ²Hierzu kann sie sich insbesondere an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

Art. 3

Organe

(1) ¹Organe der Vereinigung der bayerischen Pflege sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. ²Sind mindestens 1.000 natürliche Personen Mitglied der Vereinigung der bayerischen Pflege, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung. ³Die Delegiertenversammlung besteht bei einer Mitgliederzahl von weniger als 10.000 natürlichen Personen aus 100 Delegierten, im Übrigen aus 120 Delegierten. ⁴Die Delegierten werden

1. zu drei Vierteln von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 durch geheime Abstimmung gewählt und
2. zu einem Viertel durch die Mitglieder nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsendet.

⁵Die entsendeten Delegierten müssen Mitglieder der Vereinigung der bayerischen Pflege sein. ⁶Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung

1. beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung der bayerischen Pflege, insbesondere über den Haushaltsplan und über Satzungen, und
2. wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(3) ¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ²Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ³Er führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung der bayerischen Pflege und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Vereinigung der bayerischen Pflege nach außen und leitet die Geschäftsstelle.

Art. 4 Beirat

(1) ¹Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus einer oder einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. ²Vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung gewählt. ³Vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden einvernehmlich von den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen und von Krankenhäusern benannt. ⁴Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils nicht dem Kreis der Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 angehören. ⁵Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. ⁶Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der bayerischen Pflege.

(2) ¹Bevor die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung über Fragen der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Pflegeberufe beschließt, hat sie ein Votum des Beirats einzuholen. ²Dieses Votum ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Art. 5 Hauptsatzung

¹Die Vereinigung der bayerischen Pflege gibt sich eine Hauptsatzung. ²Darin sind insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die Begründung, die Ausgestaltung und die Beendigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen und der Verbände,
2. den Organisationsaufbau und die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe,
3. die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Arbeitsweise des Beirats,
4. das Finanzwesen,
5. die gesetzliche Vertretung und
6. die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Vereinigung der bayerischen Pflege und für Leistungen, die die Vereinigung der bayerischen Pflege erbringt.

³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums und wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 6 Finanzierung und Aufsicht

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der bayerischen Pflege jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(2) ¹Die Aufsicht über die Vereinigung der bayerischen Pflege führt das Staatsministerium. ²Hinsichtlich der übertragenen staatlichen Aufgaben und der Verwendung der Haushaltsmittel handelt es sich um Fachaufsicht, im Übrigen um Rechtsaufsicht. ³Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss.

Art. 7 Übergangsvorschriften

(1) ¹Das Staatsministerium bestellt bis [einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] einen Gründungsausschuss mit 25 Mitgliedern. ²Hierbei werden die Vorschläge der Berufsverbände und Vereinigungen, die die Interessen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege in Bayern vertreten, berücksichtigt.

(2) ¹Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. ²Art. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der vorläufige Vorstand beruft innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung die erste Mitgliederversammlung ein oder führt nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung

zung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch und beruft unverzüglich nach der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein. ²Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des von der ersten Mitgliederversammlung oder der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

Art. 7a

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Art. 13b des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend. ²Zuständige Stelle ist die Landesärztekammer.“

2. Art. 104 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 7 tritt mit Ablauf des [einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die beruflich Pflegenden stellen die größte Berufsgruppe im deutschen Gesundheitswesen dar. In Bayern gibt es nach Zahlen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über 130.000 examinierte Pflegekräfte. Darunter fallen Pflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder Altenpflegerin und -pfleger. Hinzu kommen statistisch nicht erfasste Pflegekräfte ohne die genannte Ausbildung, etwa Pflegefachhelferinnen und -helfer mit ein- oder zweijähriger Ausbildung oder angeleitete Pflegekräfte.

Anders als bei den Heilberufen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die körperschaftlich in Berufskammern organisiert sind, gibt es für den Berufsstand der Pflegekräfte bisher keine institutionalisierte Berufs- und Interessenvertretung. Die Vertretung erfolgt vielmehr durch privatrechtlich organisierte Berufsverbände.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, der Berufsgruppe der Pflegenden eine starke Stimme zu geben, die über die bisherige Verbandsstruktur hinausgeht. Der Berufsgruppe werden institutionalisierte Teilhaberechte am politischen Willensbildungsprozess verliehen und eine wirksame Vertretung der Interessen des Berufsstands gegenüber Staat und Gesellschaft ermöglicht.

Es wird daher eine Berufs- und Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Körperschaft trägt die Bezeichnung „Vereinigung der bayerischen Pflege“.

Mit dem Ziel einer Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern wird der Zusammenschluss im Rahmen der Körperschaft dadurch gefördert, dass auf eine Pflichtmitgliedschaft und verpflichtende Mitgliedsbeiträge verzichtet wird. Daher können Pflegekräfte und deren Berufsverbände freiwillig Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege werden.

Die Körperschaft soll die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Sie soll die Qualität in der Pflege weiter entwickeln und an Gesetzgebungsvorhaben mitwirken. Zudem können staatliche Vollzugsaufgaben, etwa im Bereich der Fort- und Weiterbildung oder im Rahmen der Berufsaufsicht auf die Körperschaft übertragen werden. Die Körperschaft soll von einem ehrenamtlichen Präsidium nach außen vertreten und durch eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern verwaltet werden. Die Mitglieder werden durch eine Mitglieder- oder eine Delegiertenversammlung repräsentiert, die über die grundlegenden Angelegenheiten der Körperschaft beschließt. In den Organen der Körperschaft werden ausschließlich Pflegekräfte vertreten sein.

In einem Beirat, der kein Organ der Körperschaft ist, sollen neben Pflegekräften auch Vertreter von Pflegeeinrichtungen in definierten Bereichen, die die Interessen der Einrichtungen essenziell tangieren, an Entscheidungen der Körperschaft mitwirken.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung besitzt die Vereinigung der bayerischen Pflege Behördenstatus; es können ihr hoheitliche Befugnisse verliehen und der Vollzug staatlicher Aufgaben übertragen werden. Hierfür ist eine normative Regelung zwingend notwendig.

C) Einzelbegründung

Zu Art. 1 – Vereinigung der bayerischen Pflege:

Durch Abs. 1 wird eine „Vereinigung der bayerischen“ Pflege als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Mitglieder der Körperschaft können Angehörige der Pflegeberufe und Berufsfachverbände der Pflegenden in Bayern werden. Damit wird erstmals ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss aller maßgeblichen Akteure aufseiten der Pflegenden in Bayern ermöglicht. Die Pflege in Bayern erhält somit eine starke gemeinsame Stimme. Die Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht der bestehenden Heilberufekammern; die Vereinigung der bayerischen Pflege kann daher auf Augenhöhe mit den Heilberufekammern agieren. Dadurch erhält die Vereinigung mehr berufspolitisches Gewicht als es ein privatrechtlich organisierter Verband entfalten kann.

Als Sitz der Körperschaft wird München bestimmt; insbesondere wegen der Nähe zu den maßgeblichen Verfassungsorganen und den Heilberufekammern.

Die Vereinigung der bayerischen Pflege wird als Selbstverwaltungskörperschaft ausgestaltet. Das heißt, sie regelt ihre eigenen Angelegenheiten kraft ihrer Satzungsautonomie selbst. Die Vereinigung erhält Aufgaben, die sie im Rahmen ihres gesetzlich verliehenen Gestaltungsspielraums eigenverantwortlich ausfüllen kann (s.u. Art. 2). Die Körperschaft führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen (§ 3 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaats Bayern).

Nach Abs. 2 Satz 1 ist die Mitgliedschaft in der Körperschaft freiwillig. Eine Körperschaft mit verpflichtender Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) entspricht nicht dem Wunsch der Mehrheit der Berufsgruppe. Da mit der Begründung einer Pflichtmitgliedschaft ein erheblicher Eingriff in Grundrechte der Pflegekräfte verbunden wäre, darf dieses Instrument zudem nur gewählt werden, wenn es für eine ordnungsgemäße Erfüllung

der Aufgaben der Körperschaft unabdingbar ist. Dies ist derzeit nicht der Fall. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers soll also dahingehend ausgeübt werden, dass eine Körperschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft begründet wird. Damit wird das primäre Ziel einer starken Interessenvertretung für die Pflege adäquat und wirksam erreicht. Eine Pflichtmitgliedschaft aller beruflich Pflegenden in Bayern ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 können Angehörige der Pflegeberufe Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege werden, wenn diese in Bayern einen Pflegeberuf ausüben (Buchst. a) oder – wenn sie nicht in einem Pflegeberuf tätig sind – in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts haben (Buchst. b). Diese Regelung ist an die Regelung zur Begründung der Mitgliedschaft in einer Heilberufekammer nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) angelehnt. Primär kommt es danach stets auf den Tätigkeitsort an und nur wenn überhaupt keine pflegerische Tätigkeit ausgeübt wird, ist die melderechtliche Hauptwohnung maßgeblich. Dies dient insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachmitgliedschaften. Eine solche – nicht gewollte – Mehrfachmitgliedschaft könnte z.B. entstehen, wenn eine Pflegekraft in einem anderen Land arbeitet (und dadurch bereits kraft Gesetzes in einer dortigen Berufsvertretungskörperschaft, z.B. einer „Pflegekammer“, Mitglied ist) und in Bayern wohnt. Bei einer solchen Konstellation ist eine (zusätzliche) Mitgliedschaft in der Vereinigung der bayerischen Pflege ausgeschlossen.

Mitglied können neben natürlichen Personen auch Pflegefachverbände werden (Nr. 2). Voraussetzung ist, dass der Verband die Belange der Pflegenden in Bayern vertritt und seinen Sitz in Bayern hat. Das ist der Fall bei einem Verband, der ausschließlich in Bayern wirkt, aber auch bei einem bundesweit organisierten Verband, wenn dieser eine rechtlich selbständige Untergliederung auf Landesebene mit Sitz in Bayern hat. Fachlich maßgeblich ist, dass der Verband die beruflichen Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern vertritt. In Betracht kommen daher die Berufsfachverbände der Pflege, die etwa im Bayerischen Landespflegerat zusammengeschlossen sind, aber auch andere Verbände, die die Voraussetzungen erfüllen. In Betracht kommen aber auch Gewerkschaften, in welchen Angehörige der Pflegeberufe in nennenswerter Zahl organisiert sind.

Das Nähere, insbesondere zur Begründung und zur Beendigung der Mitgliedschaft, hat die Hauptsatzung der Körperschaft zu regeln. Darin können etwa Bestimmungen getroffen werden über das Anmeldeverfahren oder über die Zahl der Pflegekräfte, die in einem Verband bzw. einer Gewerkschaft organisiert sein müssen, damit der Verband oder die Gewerkschaft Mitglied der Körperschaft werden kann.

Satz 3 regelt, was unter „Angehörige der Pflegeberufe“ im Sinn des Gesetzes zu verstehen ist. Dies sind nach Nr. 1 insbesondere Berufsangehörige, die eine

Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz des Bundes absolviert haben und eine entsprechende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder Altenpflegerin bzw. -pfleger erworben hat. Die genannte Ausbildung dauert drei Jahre. Umfasst von dieser Definition sind allerdings auch akademisch ausgebildete Pflegekräfte, deren (hochschulische) Ausbildung länger als drei Jahre dauert („mindestens dreijährige Ausbildung“) und zu einer Erlaubnis zum Führen einer der obigen Berufsbezeichnungen führt. Sobald im Zuge des geplanten Pflegeberufereformgesetzes des Bundes künftig die Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingeführt sind, sollten diese neuen Bezeichnungen zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Landesrecht übernommen werden.

Darunter fallen nach Nr. 2 auch Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die eine zweijährige Ausbildung absolviert und einen Abschluss nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), erworben haben.

Ebenso gehören zu den „Angehörigen der Pflegeberufe“ Pflegefachhelferinnen und -helfer mit mindestens einjähriger Ausbildung (Nr. 3). Eine solche Ausbildung wird an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe gelehrt und beruht auf der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134). Pflegefachhelferinnen und -helfer in dem genannten Sinn sind auch Absolventen der Berufsfachschulen für Sozialpflege, die nach einer zweijährigen Ausbildung einen Abschluss als Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin erworben haben.

Nicht zu den „Angehörigen der Pflegeberufe“ zählen Angehörige sonstiger „pflegenaher“ Berufe – etwa aus dem sozialen oder pädagogischen Bereich, da es sich bei der Vereinigung der bayerischen Pflege um eine Berufs- und Interessenvertretung für die Pflege im engeren Sinn handelt. Dies soll eine weitgehende Kompatibilität mit entsprechenden Berufsvertretungskörperschaften anderer Länder sicherstellen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine spätere Beteiligung an einer möglichen Bundespflegekammer oder einer ähnlichen länderübergreifenden Pflegevertretung.

Zu Art. 2 – Aufgaben und Verordnungsermächtigung:

In Art. 2 Abs. 1 werden die maßgeblichen Aufgaben der Vereinigung der bayerischen Pflege geregelt. Primäre Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (Nr. 1). Dies beinhaltet die Geltendmachung der Interessen des Berufsstands der Pflegenden gegenüber Staat und Gesellschaft auf allen Ebenen und bei allen geeigneten Anlässen mit dem Ziel, die Bedeutung des Berufsstands in das politische und gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken und in verschiedenster Hinsicht Verbesserungen für die Berufsangehörigen anzustoßen.

Eine wesentliche Aufgabe ist auch die Förderung der Fortbildung der Pflegekräfte (Nr. 2). Die Vereinigung der bayerischen Pflege kann hierzu innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich Konzepte entwickeln, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen konzipieren oder unterstützen.

Die Vereinigung der bayerischen Pflege soll sich bei der Erarbeitung von Qualitätsrichtlinien einbringen, etwa im Rahmen eines Verfahrens beim Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136 Abs. 3 SGB V oder sofern durch eine künftige Bundespflegekammer fachliche Leitlinien o.Ä. erstellt werden (Nr. 3).

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird der Arbeitsmarkt für Pflegekräfte in den kommenden Jahren immer mehr in den Fokus rücken. Eine wichtige Aufgabe der Vereinigung der bayerischen Pflege nach Nr. 4 ist daher die Durchführung von Erhebungen zum Fachkräftebedarf in der Kranken- und Altenpflege sowie zu den Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten („Pflegetechnologiemonitoring“).

Die Vorschrift in Nr. 5 zur Erstattung von Gutachten auf Verlangen von Behörden oder Gerichten sowie die Benennung von Gutachtern ist an eine entsprechende Regelung im HKaG angelehnt. Die Vereinigung der bayerischen Pflege ist die berufene Stelle, um Gutachten aus dem Bereich der Pflege mit der notwendigen Objektivität und Fachkunde zu erstatten oder geeignete Gutachter zu benennen.

Nach Nr. 6 obliegt der Vereinigung der bayerischen Pflege die Beratung ihrer Mitglieder in berufsfachlicher Hinsicht, aber auch in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Auch insoweit ist die Körperschaft geeignet und in der Lage, Pflegekräfte objektiv und sachgerecht zu beraten. Anspruch auf eine entsprechende Beratung haben die Mitglieder der Körperschaft als Ausfluss ihrer Mitgliedschaft. Ob bestimmte Beratungsleistungen auch für Nicht-Mitglieder (gegen Gebühr) angeboten werden sollen, hat die Vereinigung der bayerischen Pflege zu entscheiden. Im Fall einer rechtlichen Beratung für Nicht-Mitglieder sind allerdings die Maßgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten.

Auch Nr. 7 ist dem HKaG entlehnt. Die Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege deckt ein weites

Feld an möglichen Initiativen, Maßnahmen und Aufgaben im Bereich der Pflege ab. Maßgeblich ist insoweit stets, ob ein wie auch immer geartetes öffentliches (Gesundheits-) Interesse an der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe durch die Körperschaft besteht. Der Maßstab ist insoweit nicht eng anzulegen.

In Satz 2 wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ermächtigt, der Vereinigung der bayerischen Pflege durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen. Das StMGP wird in diesem Zusammenhang für Zwecke des Gesetzes als „Staatsministerium“ legal definiert. Dies erleichtert im Folgenden die Bezugnahmen auf das zuständige Staatsministerium.

Die Körperschaft kann als Organ der mittelbaren Staatsverwaltung insbesondere auch staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis übernehmen und somit staatliche Stellen entlasten. Perspektivisch kommen insoweit der Vollzug einer staatlichen Berufsordnung oder einer Weiterbildungsordnung für die Pflegenden in Betracht. Vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen ist die Körperschaft nach rechtsstaatlichen Grundsätzen anzuhören. Insbesondere muss der Körperschaft vor Erlass einer Rechtsverordnung Gelegenheit gegeben werden, darzulegen, ob oder unter welchen personellen und sächlichen Voraussetzungen sie in der Lage ist, eine etwaige neue Aufgabe zu übernehmen.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass Behörden der Vereinigung der bayerischen Pflege in Angelegenheiten der Pflege auf Anfrage Auskunft erteilen sollen und sie bei Maßnahmen und geplanten Regelungen frühzeitig anhören sollen.

Des Weiteren hat die Vereinigung der bayerischen Pflege ein institutionalisiertes Anhörungsrecht bei Rechtssetzungsverfahren der Staatsregierung oder der Staatsministerien, die den Bereich der Pflege betreffen. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Staatsregierung, wonach Körperschaften und andere Verbände anzuhören sind, wenn dies „sachdienlich“ ist. Bei Vorhaben im Bereich der Pflege ist die Anhörung der Vereinigung der bayerischen Pflege zweifellos sachdienlich.

Satz 2 ergänzt die Aufgabenzuweisung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 um eine datenschutzrechtliche Befugnis, personenbezogene Daten von Gutachtern oder im Rahmen der Erstattung von Gutachten zu nutzen und zu verarbeiten. Dies ist zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgabe notwendig.

Abs. 3 stellt klar, dass die Vereinigung der bayerischen Pflege mit allen anderen Institutionen im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenarbeiten soll. Ziel soll dabei stets die Förderung und Stärkung der Interessen des pflegerischen Berufsstands, insbesondere in Bayern sein. Zu diesem Zweck ermächtigt Satz 2 die Vereinigung der bayerischen Pflege, sich an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verei-

nigungen zu beteiligen oder solche zu gründen. Auf Bundesebene kann sich die Vereinigung der bayerischen Pflege mit vergleichbaren Institutionen anderer Länder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Darunter fällt insbesondere die Gründung oder der Beitritt zu einer „Bundespflegekammer“. Eine solche ist – wie etwa auch die Bundesärztekammer – regelmäßig keine Körperschaft, sondern ein nicht eingetragener Verein. Die Rechtsform und die wesentlichen Aufgaben der Vereinigung der bayerischen Pflege entsprechen indes denjenigen einer Landespflegekammer, wie es sie etwa bereits in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gibt. Insofern stehen einem Beitritt der Vereinigung der bayerischen Pflege zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Gemeinsames Ziel der genannten Institutionen ist die Förderung und Interessenvertretung des pflegerischen Berufsstands. Insofern erhöht sich auch die Schlagkraft einer etwaigen Bundespflegekammer, wenn die pflegerische Interessenvertretungskörperschaft eines großen Flächenlands wie Bayern einbezogen wird.

Zu Art. 3 – Organe:

Organe der Körperschaft sind nach Abs. 1 – in Anlehnung an die Heilberufekammern – eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand. Während der Vorstand die laufenden Geschäfte der Körperschaft führt, entscheidet die Mitgliederversammlung als Hauptorgan über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft. Aus Gründen der Praktikabilität tritt ab einer Mitgliederzahl von 1.000 natürlichen Personen an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung (Satz 2). Die Einberufung einer Versammlung aller Mitglieder stößt ab einer gewissen Mitgliederzahl an organisatorische und logistische Grenzen. Zudem ist ab einer bestimmten Größe einer Versammlung keine konstruktive Beratung und Abstimmung mehr möglich. Daher wird als Grenze eine Mitgliederzahl von 1.000 festgelegt, ab der statt einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung die Funktion des Hauptorgans der Körperschaft wahrnimmt.

Bei einer Mitgliederzahl von 1.000 bis 10.000 natürlichen Personen besteht die Delegiertenversammlung aus 100 Delegierten, bei mehr als 10.000 Mitgliedern besteht die Delegiertenversammlung aus 120 Delegierten (Satz 3). Eine weitere Abstufung der Größe der Delegiertenversammlung erscheint derzeit nicht erforderlich; lediglich bei Mitgliederzahlen von mehreren 10 000 könnte es geboten sein, die Zahl der Delegierten weiter zu erhöhen. Derzeit ist aber davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Delegiertenzahlen die einzelnen Berufsgruppen in der Pflege, aber auch die verschiedenen Berufsfelder (ambulant/stationär), sowie die regionale Verteilung adäquat in der Delegiertenversammlung abgebildet werden können. Gleichzeitig ist durch die überschaubare

Größe der Delegiertenversammlung ein sachgerechtes Arbeiten gewährleistet.

Satz 4 sieht vor, dass drei Viertel der Delegierten durch geheime Wahl unter allen natürlichen Personen, die Mitglied der Vereinigung der bayerischen Pflege sind, bestimmt werden (Nr. 1). Daneben können von den Mitgliedsverbänden ein Viertel der Delegierten in die Delegiertenversammlung entsendet werden (Nr. 2). Somit besteht die Delegiertenversammlung bei einer Größe von 100 Delegierten aus 75 gewählten und 25 entsendeten bzw. bei einer Größe von 120 Delegierten aus 90 gewählten und 30 entsendeten Delegierten. Die von den Verbänden entsendeten Delegierten müssen ebenfalls Mitglieder der Vereinigung der bayerischen Pflege sein (Satz 5). Aus Legitimationsgründen wäre es nicht zulässig, dass Nicht-Mitglieder in einem Hauptorgan der Körperschaft Entscheidungsfunktionen wahrnehmen. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig (Satz 6).

Einzelheiten zum Wahlverfahren bei der Wahl der Delegierten regelt die Hauptsatzung. Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle natürlichen Personen, die Mitglied in der Vereinigung der bayerischen Pflege sind. Des Weiteren sind in der Hauptsatzung Regelungen zur Entsendung der Delegierten durch die Mitgliedsverbände zu treffen. Dabei geht es unter anderem um eine anteilige Gewichtung nach Größe des Verbands bzw. nach der Zahl der von dem jeweiligen Verband vertretenen Pflegekräfte. Die Wahlordnung muss einen Verteilungsmodus vorgeben, der alle Mitgliedsverbände und die Größenverhältnisse der Verbände untereinander angemessen berücksichtigt. Eine Überschreitung der Höchstzahl an Delegierten ist nicht zulässig.

Nach Abs. 2 Nr.1 beschließt die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft. Beispielhaft werden hier insbesondere der Haushaltsplan (einschließlich Entlastung des Vorstands) und die Satzungen der Körperschaft genannt. Dazu gehören auch die Einrichtung, die Besetzung und die Aufgaben von etwaigen Ausschüssen. Es ist dabei Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der Körperschaft, selbst festzulegen, welche Ausschüsse sie für notwendig erachtet. In Betracht kommen insoweit ein Haushalts- und Finanzausschuss, ein Ausschuss für Fragen der Fort- und Weiterbildung oder zu gegebener Zeit ein Ausschuss für Berufsrecht und Berufsordnung. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehört zudem die Wahl (und ggf. Abwahl) des Vorstands (Nr. 2). Dieser wird aus der Mitte der Versammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Nach Abs. 3 Satz 1 besteht der Vorstand besteht aus einem Präsidium, also einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten, sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Durch die Größe von insgesamt elf Vorstandsmitgliedern ist gewährleistet, dass im Vorstand alle Berufsgruppen der Pflege und auch regionale Gegebenheiten

berücksichtigt werden können. Die Hauptsatzung kann (und sollte) entsprechende Regelungen treffen, um eine ausgewogene Besetzung des Vorstands sicherzustellen, auch im Hinblick auf eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig (Satz 2). Die Hauptsatzung der Körperschaft kann bestimmen, ob und in welcher Höhe, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden.

Der Vorstand führt nach Satz 3 die laufenden Geschäfte der Körperschaft. Vertreten wird diese rechtlich nach außen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bzw. – im Verhinderungsfall – durch die Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten (Satz 4). Praktisch wird die laufende Verwaltungstätigkeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle abgewickelt. Formal leitet die Präsidentin bzw. der Präsident die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzte bzw. -vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Zu Art. 4 – Beirat:

Neben den Organen der Körperschaft wird als dauerhaftes Gremium ein Beirat installiert (Abs. 1). In der Pflegelandschaft ist die Gemengelage mit Akteuren verschiedenster Ebenen und Interessenlagen groß. Nicht wenige Verbände fungieren einerseits als Vertretung der Pflegekräfte und betreiben andererseits selbst Pflegeeinrichtungen. Der Beirat kann durch seine paritätische Besetzung dazu beitragen, etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Pflegekräften und der Arbeitgeberseite bereits im Vorfeld einer Entscheidung auszuräumen und gemeinsame Lösungen auf den Weg zu bringen. Dadurch können öffentliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dies steigert die Akzeptanz gefundener Lösungen und Kompromisse.

In dem Beirat sind jeweils vier Angehörige der Pflegekräfte sowie vier Vertreter von Trägern von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern vertreten. Hinzu kommt eine unabhängige Vorsitzende bzw. ein unabhängiger Vorsitzender. Die überschaubare Größe des Gremiums soll effiziente Beratungen und Entscheidungen ermöglichen.

Die vier Vertreter der Pflegekräfte im Beirat werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung der Vereinigung der bayerischen Pflege gewählt (Satz 2). Diese Vertreter können aus der Mitte der Versammlung stammen oder können auch andere Pflegekräfte sein, die von der Versammlung als geeignete Vertreter für den Beirat bestimmt werden. Die vier Vertreter der Einrichtungsträger und Krankenhäuser sollen einvernehmlich durch deren jeweilige Verbände benannt werden (Satz 3). Zu den Modalitäten der Wahl bzw. der Benennung der Beiratsmitglieder kann die Hauptsatzung nähere Regelungen treffen.

Die bzw. der Vorsitzende des Beirats wird vom Staatsministerium benannt. Die bzw. der Vorsitzende darf weder der Seite der von der Mitglieder- oder der Vollversammlung gewählten Pflegekräfte noch der Seite der Einrichtungsträger angehören. Die bzw. der Vorsitzende soll insbesondere eine vermittelnde Rolle einnehmen und als „unparteiisches Beiratsmitglied“ auf konstruktive Beratungen und sachgerechte Entscheidungen hinwirken. Letztlich kann die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bei Abstimmungen im Beirat den Ausschlag geben, wenn sich die Bänke der Pflegekräfte und Einrichtungsträger in einer Frage nicht einigen können. Dieser Umstand kann es der bzw. dem Vorsitzenden erleichtern, die Mitglieder des Beirats doch noch von einer etwaigen Kompromisslösung zu überzeugen.

Die Mitglieder des Beirats (einschließlich der/des Vorsitzenden) sind ehrenamtlich tätig (Satz 5). Die Hauptsatzung der Körperschaft kann bestimmen, ob und in welcher Höhe, den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden.

Für administrative Tätigkeiten (Einladung, Organisation der Sitzungen, Protokollführung, Ausfertigung von Schriftsätzen o.Ä.) bedient sich der Beirat der Geschäftsstelle der Vereinigung der bayerischen Pflege (Satz 6). Dies ist sachgerecht, da der Beirat zwar kein Organ, aber ein Gremium der Körperschaft ist und in der Geschäftsstelle das notwendige Verwaltungspersonal vorhanden ist.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Beiratssitzungen zu gewährleisten. Darin kann u.a. geregelt werden, dass der Beirat externe Sachverständige oder auch Vertreter von bestimmten Interessengruppen zu seinen Beratungen hinzuziehen kann, wenn es für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

In Abs. 2 ist festgelegt, bei welchen Fragen der Beirat angehört werden muss. Bevor die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung in Fragen der Fort- und Weiterbildung Beschlüsse fassen kann, ist zwingend ein Votum des Beirats einzuholen (Satz 1). Dabei ist kein enger Maßstab anzulegen. Das Thema Fort- und Weiterbildung ist für Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser essenziell und kostenrelevant. Daher ist es sachgerecht, dass die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung vor Beschlüssen oder beabsichtigten Maßnahmen zu diesem Thema zunächst den Beirat beteiligt.

In diesem Fall ist das Votum des Beirats bei geplanten Entscheidungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen (Satz 2). Das heißt, dass das Organ der Körperschaft sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen muss und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen darf. Unschädlich sind dabei unwesentliche Abweichungen, die nicht den Kerngehalt des Votums betreffen.

Der Beirat ist indes nur zu beteiligten, wenn die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung zum Thema Fort- und Weiterbildung einen Beschluss fassen will, da es hierbei nur um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehen kann, etwa Satzungsregelungen, den Erlass von Bearbeitungsrichtlinien o.ä. Der Vorstand muss den Beirat dagegen nicht beteiligen. Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten der Körperschaft zuständig. Es würde das operative Geschäft der Verwaltung unverhältnismäßig erschweren, wenn jegliche Einzelfallentscheidung, etwa ein Antrag einer Pflegekraft auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung oder auf Anerkennung von Weiterbildungszeiten vor einer Entscheidung dem Beirat vorgelegt werden müsste. Dies würde auch den Beirat unzumutbar belasten.

Bei sonstigen Themen außerhalb von Satz 1 steht es einem Organ der Vereinigung der bayerischen Pflege frei, eine Stellungnahme des Beirats einzuholen. Das kann sinnvoll sein, um im Vorfeld einer geplanten Maßnahme bereits die Auffassung der Arbeitgeberseite zu erfahren und deren Expertise in geeigneter Weise einzubinden. Ein solches Votum kann von dem Organ der Vereinigung der bayerischen Pflege berücksichtigt werden, bindend ist dieses Votum jedoch nicht.

Überdies ist der Beirat auch befugt, eigeninitiativ an die Vereinigung der bayerischen Pflege mit Stellungnahmen, Anträgen oder Anregungen zu bestimmten Themen heranzutreten. Etwaige Beschlüsse und Vorstellungen des Beirats können von der Vereinigung der bayerischen Pflege berücksichtigt werden.

Zu Art. 5 – Hauptsatzung:

Art. 5 beinhaltet die Rechtsgrundlage für den Erlass der Hauptsatzung der Vereinigung der bayerischen Pflege.

Darin sind nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über

- die Mitgliedschaft:
hier ist das Meldewesen zu regeln und sind nähere Bestimmungen über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft von Pflegekräften (welche Berufsgruppen im Einzelnen können Mitglied werden) und Verbänden zu treffen, des Weiteren können bestimmte Mitgliederrechte fixiert werden oder auch die Erhebung von (freiwilligen) Mitgliedsbeiträgen vorgesehen werden;
- den Organisationsaufbau:
hier kann die Körperschaft z.B. regeln, welche Gremien eingerichtet werden sollen, ob es etwa bestimmte feste Ausschüsse geben soll (abgesehen von den Ausschüssen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung eingesetzt werden); langfristig könnte damit auch eine Organisationsstruktur mit regionalen Untergliederungen der Vereinigung der bayerischen Pflege eingerichtet werden;

- die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe:
insoweit können Regelungen über die sachgerechte Besetzung des Vorstands getroffen und diesem sowie der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen werden; weiter ist das Verfahren bei Abstimmungen innerhalb der Organe zu regeln, insbesondere Fragen der Beschlussfähigkeit, zur erforderlichen Mehrheit, zur Stimmenthaltung, zur Stimmgleichheit und zu Stichentscheiden;
- die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Arbeitsweise des Beirats:
hier ist der Modus zu bestimmen, nach dem die in den Beirat zu entsendenden Angehörigen der Pflegekräfte durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu wählen sind; zudem können ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen des Art. 4 getroffen werden, soweit diese erforderlich oder sinnvoll sind;
- das Finanzwesen:
dies betrifft z.B. Regelungen in Bezug auf die Verwendung der Haushaltsmittel, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen;
- die gesetzliche Vertretung:
hier ist u.a. festzulegen, wer aus dem Präsidium oder dem Vorstand die Körperschaft vertritt, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder das gesamte Präsidium verhindert sind;
- die Gebührenerhebung:
auch wenn die Körperschaft keine Mitgliedsbeiträge erhebt, kann sie Regelungen treffen über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen, die die Körperschaft erbringt (z.B. Beratung, Ausstellen von Bescheinigungen, Erstattung von Gutachten; künftig ggf. Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsleistungen);

Satz 3 stellt klar, dass die Hauptsatzung zu ihrer Wirksamkeit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das zuständige Staatsministerium und der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bedarf. Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise in Rechtssetzungsverfahren von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu Art. 6 – Finanzierung und Aufsicht:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Vereinigung der bayerischen Pflege jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts erhält. Die Mittel müssen dabei so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Körperschaft gewährleistet ist. Ungeachtet dessen richtet sich die konkrete Höhe der jeweiligen Zuwendung nach den Festlegungen im geltenden Haushaltsplan.

Nach Abs. 2 führt das zuständige Staatsministerium die Aufsicht über die Vereinigung der bayerischen Pflege.

In der Regel handelt es sich dabei um Rechtsaufsicht. Soweit es um die Verwendung der staatlichen Mittel und übertragene Staatsaufgaben geht, hat das Rechtsaufsicht führende Staatsministerium (auch) die Fachaufsicht (Satz 2). Das heißt, dass insoweit nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Körperschaft überprüfbar ist. Eingriffe in das Verwaltungsermessen der Körperschaft sind indes auf gravierende Fälle beschränkt, etwa wenn das Gemeinwohl ein aufsichtliches Einschreiten erfordert.

Satz 3 erklärt die für die Aufsicht geltenden Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar (Art. 108 ff. GO). Dies ist üblich und sachgerecht. Hierdurch können aufwendige eigene Regelungen zum rechts- und fachaufsichtlichen Verfahren entfallen.

Das die Rechtsaufsicht führende Staatsministerium kann nach Satz 4 zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist. Wesentlich ist, dass ein Vertreter der Rechtsaufsicht bei Bedarf während einer Sitzung auch spontan das Wort zu einem bestimmten Thema ergreifen können muss, wenn Bedenken bestehen, dass ansonsten rechtswidrige Beschlüsse gefasst werden. In diesem Fall kann es nicht im Ermessen der Versammlung stehen, ob und wann einem Vertreter der Rechtsaufsicht das Wort erteilt wird.

Sofern sich während einer Sitzung rechtsaufsichtlich relevante Fragen ergeben, ist es sinnvoll, dass der Vertreter der Rechtsaufsicht hierzu unmittelbar Stellung nimmt. Hierdurch können ggf. lange Diskussionen und Beschlüsse vermieden werden, die im Nachgang in einem aufwendigen Verfahren rechtsaufsichtlich beanstandet werden müssten. Die getroffene Regelung ist auch bei den Heilberufekammern üblich und im HKaG vorgesehen.

Zu Art. 7 – Übergangsvorschriften:

Die Übergangsvorschrift regelt das Verfahren nach Erlass dieses Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinigung der bayerischen Pflege mit ihren gesetzlich vorgesehenen Organen arbeitsfähig ist.

Nach Abs. 1 beruft das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen 25-köpfigen Gründungsausschuss. Dieser Ausschuss hat die Funktion einer vorläufigen Delegiertenversammlung. Die Berufung der Mitglieder des Gründungsausschusses soll auf Vorschlag der maßgeblichen Interessen- und Berufsverbände der von der Körperschaft vertretenen Berufsgruppen in der Pflege, einschließlich der Gewerkschaften, erfolgen. Ungeachtet dessen kann das

Staatsministerium auch andere geeignete Pflegekräfte als Mitglieder des Gründungsausschusses berufen.

Nach Abs. 2 wählt der Gründungsausschuss aus seiner Mitte einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. Mit Wahl des vorläufigen Vorstands (und damit auch eines vorläufigen Präsidiums) ist die Körperschaft rechtlich handlungsfähig. Es können damit bereits Verträge im Namen und mit Wirkung für die Körperschaft geschlossen werden (Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Geschäftsstelle, Kaufverträge, Mietvertrag). Der Gründungsausschuss erarbeitet und beschließt die vorläufige Hauptsatzung der Vereinigung der bayerischen Pflege, auf deren Grundlage der weitere Gründungsprozess der Körperschaft abgewickelt wird. Die Satzung wird durch das vorsitzende Mitglied des vorläufigen Vorstands ausgefertigt. Die vorläufige Satzung bedarf (wie üblich) der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger (Satz 2).

Die Gründungsphase der Körperschaft endet mit Einberufung der ersten Sitzung des Hauptorgans der Vereinigung der bayerischen Pflege. Nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung beruft der vorläufige Vorstand die erste Mitgliederversammlung ein oder führt eine Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch (Abs. 3 Satz 1). Dies hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung des Gründungsausschusses zu erfolgen. Es sind also zwölf Monate Zeit, um die notwendige Satzung zu erlassen und das Wahlverfahren durchzuführen bzw. die Versammlung einzuberufen. Diese Zeit ist ausreichend, weil die personenbezogenen Daten aller Mitglieder und damit auch aller Wähler und Wahlberechtigten bekannt sind, da alle Mitglieder der Körperschaft ihre Daten im Rahmen der Begründung ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt haben. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des regulären Vorstands der Vereinigung der bayerischen Pflege durch die erste Delegiertenversammlung oder die erste Mitgliederversammlung (Satz 2).

Zu Art. 7a – Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes:

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) erfährt im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens zwei Änderungen: Durch Nr. 1 Satz 1 der Vorschrift wird die beste-

hende Regelung in Art. 41 Abs. 7 HKaG zum Vorwarnmechanismus, der auf Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG beruht, durch eine Verweisung auf das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) ersetzt. In Art. 13b BayBQFG ist der Vorwarnmechanismus allgemein für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im bayerischen Landesrecht geregelt worden. Eine eigene Regelung im HKaG für die verkammerten Heilberufe ist daneben nicht erforderlich. Daher ist es ausreichend, wenn im HKaG auf die bestehende Regelung im BayBQFG verwiesen wird. Dadurch wird gleichzeitig vermieden, dass der Landesgesetzgeber für identische Sachverhalte unterschiedliche Normlösungen anbietet. In Satz 2 wird die Landesärztekammer als „zuständige Stelle“ im Sinn des Art. 13b BayBQFG bestimmt. Dies ist erforderlich, weil sich die „zuständige Stelle“ gem. Art. 13b Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 4 Satz 1 BayBQFG nach Fachrecht richtet. Daher muss im Fachrecht, also im HKaG, eine zuständige Stelle bestimmt werden.

Durch Nr. 2 wird Art. 104 HKaG aufgehoben. Diese Vorschrift bestimmt, dass, soweit das HKaG auf Rechtsvorschriften verweist, sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen. Diese Regelung ist nicht erforderlich, weil sich die (dynamische) Verweisung auf Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung schon dadurch ergibt, dass im Gesetzestext eine Rechtsnorm nur mit dem Zitiernamen benannt wird, so wie es im HKaG regelmäßig der Fall ist (z.B. „Partnerschaftsgesellschaftsgesetz“ in Art. 18 Abs. 2 oder „Bundesärzteordnung“ in Art. 41 Abs. 1). Daher kann Art. 104 HKaG aufgehoben werden.

Art. 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 sieht vor, dass die Übergangsvorschriften des Art. 7 zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Aufbauphase der Körperschaft abgeschlossen. Innerhalb von 18 Monaten sollten nach Maßgabe von Art. 7 die erste Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung einberufen und der erste reguläre Vorstand der Körperschaft gewählt worden sein. Damit ist die Vorschrift des Art. 7 nicht mehr erforderlich und kann zu gegebener Zeit außer Kraft treten.